



EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

The EU's independent data
protection authority

19. Juli 2022

Stellungnahme 16/2022

zum Vorschlag für eine Richtlinie des
Europäischen Parlaments und des
Rates über die Abschöpfung und
Einzahlung von Vermögenswerten

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 im „Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten [...] sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden“; er ist gemäß Artikel 52 Absatz 3 „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten“ zuständig.

Am 5. Dezember 2019 wurde Wojciech Rafał Wiewiórowski für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Europäischen Datenschutzbeauftragten ernannt.

*Gemäß **Artikel 42 Absatz 1** der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten „[n]ach der Annahme von Vorschlägen für einen Gesetzgebungsakt, für Empfehlungen oder Vorschläge an den Rat nach Artikel 218 AEUV sowie bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben“.*

Gegenstand dieser Stellungnahme ist der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten. Die vorliegende Stellungnahme schließt künftige zusätzliche Kommentare oder Empfehlungen des EDSB nicht aus, insbesondere wenn weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen bekannt werden. Diese Stellungnahme greift etwaigen künftigen Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 ergreifen mag, nicht vor. Der EDSB hat sich in seinen nachstehenden Bemerkungen auf die Bestimmungen des Vorschlags beschränkt, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes besonders relevant sind.

Zusammenfassung

Am 25. Mai 2022 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten (den „Vorschlag“) vor.

Mit dem Vorschlag wird beabsichtigt, die Möglichkeiten der zuständigen Behörden zur Ermittlung, Sicherstellung und Verwaltung von Vermögenswerten zu verbessern; die Möglichkeiten zur Einziehung zu verstärken und auszuweiten, um alle maßgeblichen kriminellen Handlungen von Gruppen organisierter Kriminalität abzudecken und so die Einziehung aller maßgeblichen Vermögenswerte zu ermöglichen, sowie die Zusammenarbeit zwischen allen an der Vermögensabschöpfung beteiligten Behörden zu verbessern.

Der EDSB stellt fest, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten, wie sie im Vorschlag vorgesehen ist, mit deutlichen Auswirkungen auf die betroffenen Personen verbunden sein und einen unerlaubten Eingriff in die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte von Einzelnen, einschließlich des Rechts auf Datenschutz, darstellen dürfte. Er begrüßt daher, dass der Vorschlag explizit betont, wie wichtig es ist, dass der Schutz personenbezogener Daten gemäß dem Unionsrecht im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung im Rahmen dieses Vorschlags gewährleistet ist.

Allerdings hegt der EDSB Zweifel, ob die besonderen Kategorien in Anhang II Abschnitt B Nummer 2 Buchstabe c Ziffer v der Verordnung (EU) 2016/794 (Informationen für die forensische Identifizierung wie Fingerabdrücke, (dem nicht codierenden Teil der DNA entnommene) DNA-Profile, Stimmprofil, Blutgruppe, Gebiss oder Informationen zum Verhalten), auf die der Vorschlag Bezug nimmt, konkret für die Vermögensabschöpfung relevant sind und ob sie im grenzüberschreitenden Informationsaustausch zwischen Vermögensabschöpfungsstellen verfügbar sein sollten.

Ferner ist der EDSB der Ansicht, dass in den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Richtlinienvorschlags die zuständige(n) Behörde(n) genannt sein sollte(n), die mit der Verwaltung des Registers sichergestellter und eingezogener Vermögensgegenstände betraut wird/werden und somit die Funktion des Verantwortlichen im Sinne von Artikel 3 Nummer 8 der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung wahrnimmt/wahrnehmen. Außerdem sollte im Vorschlag festgelegt werden, zu welchen Zwecken Zugriff und Abfragen (direkt und umgehend) in den zentralen Registern zulässig sind.

Bezüglich der Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Agenturen der EU erinnert der EDSB daran, dass jeder Austausch und jede Weiterverarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der angestrebten Zusammenarbeit streng nach den Vorschriften in Kapitel IX der Verordnung (EU) 2018/1725 und den jeweiligen Datenschutzbestimmungen in den Rechtsakten zur Gründung der Agenturen der Union erfolgen müssen.

Inhalt

1. Einleitung.....	4
2. Allgemeine Anmerkungen	5
3. Zugang zu Informationen durch Vermögensabschöpfungsstellen	6
4. Informationsaustausch zwischen Vermögensabschöpfungsstellen	7
5. Einrichtung zentraler Register für sichergestellte und eingezogene Vermögensgegenstände	8
6. Zusammenarbeit zwischen Vermögensabschöpfungsstellen und Agenturen der EU	8
7. Schlussfolgerungen.....	9

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr¹, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1, –

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1. Einleitung

1. Am 25. Mai 2022 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten² (den „Vorschlag“) vor.
2. Mit dem Vorschlag sollen laut der Begründung³ folgende Ziele erreicht werden:
 - Verbesserung der Möglichkeiten der zuständigen Behörden zur Ermittlung, Sicherstellung und Verwaltung von Vermögenswerten;
 - Verstärkung und Ausweitung der Möglichkeiten zur Einziehung, um alle maßgeblichen kriminellen Handlungen von Gruppen organisierter Kriminalität abzudecken und so die Einziehung aller maßgeblichen Vermögenswerte zu ermöglichen;
 - Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen allen an der Vermögensabschöpfung beteiligten Behörden und Förderung eines strategischeren Ansatzes.
3. Mit der vorliegenden Stellungnahme des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 25. Mai 2022 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 beantwortet. Der EDSB begrüßt, dass in Erwägungsgrund 51 des Vorschlags auf diese Konsultation verwiesen wird. In diesem Zusammenhang begrüßt der EDSB ebenfalls die Tatsache, dass er bereits informell gemäß Erwägungsgrund 60 der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert wurde.

¹ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

² COM(2022) 245 final.

³ COM(2022) 245 final, S. 2.

2. Allgemeine Anmerkungen

4. Der Vorschlag, der in der im April 2021 von der Kommission angenommenen EU-Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität angekündigt wurde⁴, würde die bisherige Richtlinie 2014/42/EU über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union⁵ sowie den Beschluss 2007/845/JI des Rates über Vermögensabschöpfungsstellen⁶ ablösen.
5. Mit dem Vorschlag sollen Mindestvorschriften für die Ermittlung, Sicherstellung, Einziehung und Verwaltung von Vermögensgegenständen in Strafsachen festgelegt werden. Der Vorschlag fände Anwendung auf:
 - die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Straftaten;
 - die Liste der im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangenen Straftaten, die in Artikel 2 Absatz 2 aufgeführt sind; und
 - auf alle anderen Straftaten, die in weiteren Rechtsakten der EU aufgeführt sind, sofern sie vorsehen, dass dieser Vorschlag dafür gilt (Artikel 2 Absatz 4).

Die im Vorschlag niedergelegten Bestimmungen sollen außerdem die Umsetzung „restriktiver Maßnahmen der Union“ nach Artikel 3 Absatz 11 des Vorschlags⁷ vereinfachen.

6. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten, wie sie im Vorschlag vorgesehen ist, dürfte mit deutlichen Auswirkungen auf die betroffenen Personen verbunden sein und einen unerlaubten Eingriff in die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte von Einzelnen, einschließlich des Rechts auf Datenschutz, darstellen. Daher ist im Einklang mit Artikel 52 Absatz 1 der Charta⁸ zu prüfen, ob die vorgesehene Verarbeitung notwendig und verhältnismäßig ist. Folglich muss der Richtlinienvorschlag sicherstellen, dass die Einschränkungen des Rechts auf Datenschutz bei der Bekämpfung von organisierter Kriminalität nur insoweit angewendet werden, wie unbedingt notwendig ist.⁹
7. Der EDSB begrüßt, dass der Vorschlag explizit betont, wie wichtig es ist, dass der Schutz personenbezogener Daten gemäß dem Unionsrecht im Zusammenhang mit der

⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine EU-Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität 2021-2025, COM(2021) 170 final.

⁵ Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 39).

⁶ Beschluss 2007/845/JI des Rates vom 6. Dezember 2007 über die Zusammenarbeit zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Aufspürens und der Ermittlung von Erträgen aus Straftaten oder anderen Vermögensgegenständen im Zusammenhang mit Straftaten (ABl. L 332 vom 18.12.2007, S. 103).

⁷ Siehe Artikel 2 Absatz 3 des Vorschlags.

⁸ Vgl. im Einzelnen die Leitlinien des EDSB für die Bewertung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen, die die Grundrechte auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten einschränken, veröffentlicht am 19. Dezember 2019, https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/19-12-19_edps_proportionality_guidelines_en.pdf

⁹ Siehe die Urteile des Gerichtshofs vom 8. April 2014 in den verbundenen Rechtssachen C-293/12 und C-594/12, Digital Rights Ireland, Rn. 52; vom 16. Dezember 2008 in der Rechtssache C-73/07, Satakunnan Markkinapörssi und Satamedia, Rn. 56; sowie vom 9. November 2010 in den verbundenen Rechtssachen C-92/09 und C-93/09 *Volker und Markus Schecke und Eifert*, Rn. 77 und 86.

Datenverarbeitung im Rahmen dieser Richtlinie gewährleistet ist.¹⁰ In diesem Zusammenhang stellt Erwägungsgrund 37 des Vorschlags klar, dass die Richtlinie (EU) 2016/680 (die „Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung“)¹¹ auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen nationalen Behörden, insbesondere durch Vermögensabschöpfungsstellen, für die Zwecke dieses Vorschlags Anwendung findet.

8. Zudem gilt nach Erwägungsgrund 38 des Vorschlags gegebenenfalls, insbesondere im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Vermögensverwaltungsstellen zum Zwecke der Verwaltung von Vermögensgegenständen, die Verordnung (EU) 2016/679 (die „DSGVO“)¹².

3. Zugang zu Informationen durch Vermögensabschöpfungsstellen

9. Der EDSB stellt fest, dass Artikel 6 des Vorschlags eine Liste an Informationen enthält, die Vermögensabschöpfungsstellen abrufen dürfen, soweit diese Informationen für das Aufspüren und die Ermittlung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen erforderlich sind. Auch wenn Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g („*relevante Informationen, die bei den für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten zuständigen Behörden vorhanden sind*“) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a („*Fiskaldaten, einschließlich Daten der Steuer- und Finanzbehörden*“) nicht sämtliche Kategorien der Daten, die nach diesen Vorschriften verarbeitet werden sollen, auführen, sollten die abrufbaren Informationen in jedem Fall auf den in Artikel 6 Absatz 1 genannten Umfang beschränkt sein („*soweit dies für das Aufspüren und die Ermittlung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen erforderlich ist*“).
10. Der EDSB begrüßt, dass der Zugang zu Informationen besonderen Garantien unterliegen würde, die einen möglichen Missbrauch der Zugangsrechte verhindern.¹³ Diesbezüglich stellt er positiv fest, dass der Zugang zu Informationen durch Vermögensabschöpfungsstellen nach Artikel 7 des Vorschlags nur im Einzelfall gestattet wäre (Artikel 7 Absatz 1) und mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, die Datensicherheit gewährleisten, einherginge (Artikel 7 Absatz 3). Der EDSB nimmt außerdem die in Artikel 6 Absatz 3 genannte Garantie für die betroffenen Personen zur Kenntnis, wonach der Zugang zu den in Artikel 6 Absatz 1 aufgeführten Informationen die im nationalen Recht vorgesehenen Verfahrensgarantien unberührt lässt.
11. Darüber hinaus begrüßt der EDSB die Vorschriften zur Kontrolle von Zugriff und Abfragen durch die Vermögensabschöpfungsstellen in Artikel 8 des Vorschlags. Er stellt außerdem

¹⁰ Siehe Erwägungsgrund 37 des Vorschlags.

¹¹ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

¹² Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

¹³ Siehe Erwägungsgrund 17 des Vorschlags.

fest, dass diese Bestimmungen unbeschadet der allgemeinen Vorschriften zur Protokollierung in Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2016/680 gelten und diese im konkreten Kontext der Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten ergänzen.

4. Informationsaustausch zwischen Vermögensabschöpfungsstellen

12. Der EDSB stellt fest, dass Artikel 9 Absatz 1 des Vorschlags den grenzüberschreitenden Austausch der in Anhang II Abschnitt B Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/794¹⁴ aufgeführten Informationen zwischen Vermögensabschöpfungsstellen vorsieht. Der besagte Katalog an Datenkategorien würde für Personen gelten, die nach dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats a) der Begehung einer Straftat oder der Beteiligung an einer Straftat, für die Europol zuständig ist, verdächtigt werden oder die wegen einer solchen Straftat verurteilt worden sind, oder b) Personen, bei denen nach dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats faktische Anhaltspunkte oder triftige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie Straftaten begehen werden, für die Europol zuständig ist.
13. Der EDSB hat stets seine Unterstützung für Maßnahmen zur Harmonisierung und Angleichung der für die Verarbeitung operativer personenbezogener Daten geltenden Rechtsvorschriften zum Ausdruck gebracht. Er begrüßt daher den von der Kommission gewählten Ansatz, die Kategorien von Daten, die zwischen Vermögensabschöpfungsstellen ausgetauscht werden können, umfassend zu definieren.
14. Die Verwendung einer geschlossenen Liste von Datenkategorien würde zusätzliche Rechtssicherheit schaffen und entspricht dem Grundsatz der Datenminimierung gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung. Zudem wird sie durch die Verpflichtung in Artikel 9 Absatz 2 des Vorschlags ergänzt, so genau wie möglich den Inhalt des Ersuchens anzugeben, einschließlich der Art der Straftat, die dem Ersuchen zugrunde liegt.
15. Gleichzeitig hat der EDSB Zweifel, ob die besonderen Kategorien der in Anhang II Abschnitt B Nummer 2 Buchstabe c Ziffer v aufgeführten personenbezogenen Daten konkret für die Vermögensabschöpfung relevant sind (z. B. Informationen für die forensische Identifizierung wie Fingerabdrücke, (dem nicht codierenden Teil der DNA entnommene) DNA-Profile, Stimmprofil, Blutgruppe, Gebiss oder Informationen zum Verhalten). Daher empfiehlt der EDSB, die vorstehend genannten Kategorien sensibler personenbezogener Daten aus dem Umfang des Vorschlags zu streichen, es sei denn, dem Mitgesetzgeber können überzeugende, objektive Argumente vorgelegt werden, die deren Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit im konkreten Kontext des Vorschlags stützen.
16. Der EDSB stellt ferner fest, dass Artikel 9 Absatz 5 des Vorschlags vorsieht, dass die Vermögensabschöpfungsstellen für diesen Informationsaustausch die von Europol verwaltete Netzanwendung für sicheren Datenaustausch (SIENA) als sicheren

¹⁴ Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

Kommunikationskanal nutzen.¹⁵ Diesbezüglich ist der EDSB der Ansicht, dass dieser Punkt des Vorschlags tatsächlich dazu beitragen kann, die Datensicherheit zu verbessern und die Aufsicht zu stärken und zu erleichtern.

5. Einrichtung zentraler Register für sichergestellte und eingezogene Vermögensgegenstände

17. Artikel 26 des Vorschlags würde die Mitgliedstaaten dazu verpflichten, zentrale Register einzurichten, die Informationen über die Sicherstellung, Einziehung und Verwaltung von Tatwerkzeugen und Erträgen oder Vermögensgegenständen, deren Sicherstellung oder Beschlagnahme angeordnet wird oder werden kann, enthalten.¹⁶ Nach Artikel 26 Absatz 5 des Vorschlags müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen die Sicherheit der in den zentralen Registern für sichergestellte und eingezogene Vermögensgegenstände gespeicherten Daten gewährleisten.
18. Hierbei ist der EDSB der Ansicht, dass in den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie die zuständige(n) Behörde(n) genannt sein sollte(n), die mit der Verwaltung des Registers betraut wird/werden und somit die Funktion des Verantwortlichen im Sinne von Artikel 3 Nummer 8 der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung wahrnimmt/wahrnehmen.
19. Darüber hinaus empfiehlt der EDSB, im Vorschlag eindeutig festzulegen, zu welchen Zwecken Zugriff und Abfragen (direkt und umgehend) in den zentralen Registern zulässig sind (d. h., Informationen im Register können nur zu den im Vorschlag festgelegten Zwecken abgerufen und verwendet werden, also zur Sicherstellung, Einziehung und Verwaltung von Tatwerkzeugen und Erträgen oder Vermögensgegenständen, deren Sicherstellung oder Beschlagnahme angeordnet wird oder werden kann).

6. Zusammenarbeit zwischen Vermögensabschöpfungsstellen und Agenturen der EU

20. Der EDSB stellt fest, dass Artikel 28 des Vorschlags die enge Zusammenarbeit zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen und der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTA), Europol und Eurojust, gemäß ihren jeweiligen Mandaten, vorsehen würde, soweit dies für das Aufspüren und die Ermittlung von Vermögensgegenständen im Rahmen der grenzüberschreitenden Ermittlungen erforderlich ist.¹⁷
21. In diesem Zusammenhang erinnert der EDSB daran, dass jeder Austausch und jede Weiterverarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der angestrebten

¹⁵ Siehe Erwägungsgrund 18 des Vorschlags.

¹⁶ Siehe Erwägungsgrund 43 des Vorschlags.

¹⁷ Siehe Erwägungsgründe 44 und 45 des Vorschlags.

Zusammenarbeit streng nach den Vorschriften in Kapitel IX der Verordnung (EU) 2018/1725 und den jeweiligen Datenschutzbestimmungen in den Rechtsakten zur Gründung der Agenturen der Union erfolgen müssen.

7. Schlussfolgerungen

22. Vor diesem Hintergrund spricht der EDSB folgende Empfehlungen aus:

- (1) *hinsichtlich Artikel 9 Absatz 1 sollte die Möglichkeit zum Austausch der besonderen Kategorien personenbezogener Daten, die in Anhang II Abschnitt B Nummer 2 Buchstabe c Ziffer v aufgeführt sind (Informationen für die forensische Identifizierung wie Fingerabdrücke, (dem nicht codierenden Teil der DNA entnommene) DNA-Profile, Stimmprofil, Blutgruppe, Gebiss oder Informationen zum Verhalten), gestrichen werden, es sei denn, es liegen überzeugende, objektive Argumente vor, die deren Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit stützen;*
- (2) *hinsichtlich Artikel 26 sollten die Mitgliedstaaten angeben müssen, welche zuständige(n) Behörde(n) mit der Verwaltung des Registers betraut wird/werden; und es sollte festgelegt werden, zu welchen Zwecken Zugriff und Abfragen (direkt und umgehend) in den zentralen Registern zulässig sind.*

Brüssel, den 19. Juli 2022

(elektronisch unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI